

Gemeinde Dittingen
Kanton Basel-Landschaft



STRASSENREGLEMENT

GEMEINDE DITTINGEN

Planungsstand
regierungsrätliche Genehmigung

Auftrag
51.4.0075.078

Datum
24. Juli 2019

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1	hsj	19.11.2018	Übernahme Reglement Duggingen
1.1	hsj	12.12.2018	Anpassungen gemäss Gemeinderatsitzung
1.2	baa	17.01.2019	kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung
1.3	baa	16.05.2019	Beschlussfassung
1.4	cl	27.05.2019	Beschluss Gemeinderat
1.5	baa	24.07.2019	regierungsrätliche Genehmigung

INHALT

BEMERKUNGEN	5
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1. ZWECK	6
§ 2. GELTUNGSBEREICH	6
§ 3. ORGANISATION	6
§ 4. ERSCHLIESSUNGSPFLICHT	7
B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG	8
§ 5. STRASSENNETZPLAN	8
§ 6. BAU- UND STRASSENLINIENPLAN	8
§ 7. BAUPROJEKTE	9
§ 8. VERFAHREN	9
§ 9. WANDERWEGE	10
C. LANDERWERB	11
§ 10. GRUNDSATZ	11
§ 11. LANDERWERB	11
§ 12. FREIHÄNDIGER LANDERWERB	11
§ 13. EINLEITUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHRENS	12
§ 14. ENTSCHEID DES STEUER- UND ENTEIGNUNGSGERICHTS	12
§ 15. BAULANDUMLEGUNG	12
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	13
§ 16. ZUSTÄNDIGKEIT	13
§ 17. BAUBEGINN	13
§ 18. WERKLEITUNGEN	13
§ 19. ANPASSUNGSARBEITEN	13
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	14
§ 20. ZUSTÄNDIGKEIT	14
§ 21. WINTERDIENST	14
§ 22. BELEUCHTUNG	14
F. FINANZIERUNG	15
§ 23. GRUNDSATZ	15
§ 24. NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT	15
§ 25. LANDERWERBSKOSTEN	16
§ 26. BAUKOSTEN	16
§ 27. KOSTENTRAGUNG	16

§ 28. BEITRAGSPERIMETERPLAN	17
§ 29. KOSTENVERTEILTABELLE	18
§ 30. VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN	19
§ 31. VERTEILUNG BAUKOSTEN	20
§ 32. ETAPPENWEISER AUSBAU	21
§ 33. BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	21
§ 34. RECHTSMITTEL	22
§ 35. ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN	22
G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	23
§ 36. GRUNDSATZ	23
§ 37. GEMEINGEBRAUCH	23
§ 38. GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	23
§ 39. VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG	24
§ 40. PARKIERUNGSGEBÜHREN	24
H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRS- FLÄCHEN	25
§ 41. EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN	25
§ 42. GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE	25
§ 43. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG	25
§ 44. AUSFAHRTEN	26
§ 45. REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER	26
§ 46. STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN	26
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 47. ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN	27
§ 48. STRAFEN	27
§ 49. INKRAFTSETZUNG	27
§ 50. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	27
J. BESCHLÜSSE	28
K. SACHREGISTER	28
L. ANHANG	30

BEMERKUNGEN

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Der Kommentar ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde Dittingen folgendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. ZWECK

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2. GELTUNGSBEREICH

1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

2 Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Siedlungsgebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr und den Fussgängern dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fussweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Verbindungs- und Erschliessungsstrassen, alle übrigen Strassen und Wege im Offenland sowie Waldstrassen und Wanderwegverbindungen. Ausserdem gehören dazu öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendeplätze.

Nicht zu den kommunalen Verkehrsanlagen zählen Kantonsstrassen, Bahnareale, Privatstrassen sowie Maschinenwege im Wald.

Die Befahrbarkeit von Waldstrassen richtet sich nach Art. 15 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG), Art. 13 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) sowie § 9 und 10 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG). Ausserdem ist der der Waldentwicklungsplan Chall 2006 – 2021 zu beachten.

§ 3. ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

§ 4. ERSCHLIESSUNGSPFLICHT

In Anlehnung an Art. 15 des Raumplanungsgesetzes hat die Gemeinde ihre Erschliessungsanlagen innert 15 Jahren ab Inkrafttreten des Strassennetzplanes zu erstellen. Die Erschliessung des Baugebietes kann in Etappen erfolgen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 5. STRASSENNETZPLAN

- 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.
- 2 Kantonsstrassen und Anlagen des öffentl. Verkehrs werden zur Orientierung dargestellt.
- 3 Der Strassennetzplan legt im Weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gem. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Wegnetz sind im Kantonalen Richtplan definiert.
- 4 Das Reglement unterscheidet die Gemeindestrassen gemäss Anhang. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen von der als Richtwert bestimmten Fahrbahnbreite bewilligen.

§ 6. BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7. BAUPROJEKTE

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und Nebenanlagen.
- 2 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 8. VERFAHREN

- 1 Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:
 - Vorverfahren:
Die Beitragspflichtigen resp. die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung wird das Projekt erläutert und der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben.
 - Projekt- und Kreditbeschluss:
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
 - Planaufgabe:
Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.
 - Einsprachen:
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.
- 2 Für nur der Forstwirtschaft dienende Waldwege (Maschinenwege) gilt das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Verfahren.

§ 9. WANDERWEGE

- 1 Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen.
- 2 Reine Wanderwege stehen dem motorisierten Verkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie öffentliche Dienste.
- 3 Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

C. LANDERWERB

§ 10. GRUNDSATZ

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderliche Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungs-, Quartierplan- oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 11. LANDERWERB

- 1 Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen und ausserhalb der Bauzonen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden. Diese müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

§ 12. FREIHÄNDIGER LANDERWERB

- 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteigneten Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Gemäss Ziff. 6.3 des Zonenreglements Siedlung kann der Gemeinderat Flächen, die der öffentlichen Hand abgetreten werden, in die massgebende Parzellenfläche einbeziehen, sofern dies beim Übernahmepreis berücksichtigt wird.

§ 13. EINLEITUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHRENS

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein und legt den Landpreis fest. Dieser richtet sich nach den ortsüblichen Preisen.

Gemäss Ziff. 6.3 des Zonenreglements Siedlung kann der Gemeinderat Flächen, die der öffentlichen Hand abgetreten werden, in die massgebende Parzellenfläche einbeziehen, sofern dies beim Übernahmepreis berücksichtigt wird.

§ 14. ENTSCHEID DES STEUER- UND ENTEIGNUNGSGERICHTS

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist, als die durch Vereinbarung festgelegte.

§ 15. BAULANDUMLEGUNG

Zur Realisierung von sinnvollen Quartiererschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 16. ZUSTÄNDIGKEIT

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 17. BAUBEGINN

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.»

§ 18. WERKLEITUNGEN

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 19. ANPASSUNGSARBEITEN

- 1 Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung.
- 2 Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.
- 3 Werden von den Grundeigentümern resp. den Grundeigentümerinnen Verbesserungen verlangt, so tragen diese die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 20. ZUSTÄNDIGKEIT

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 21. WINTERDIENST

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 22. BELEUCHTUNG

Der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. FINANZIERUNG

§ 23. GRUNDSATZ

- 1 Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen getragen.
- 2 Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 23, Absatz 2 und 3 gliedern sich in:
 - Landerwerbskosten gemäss Definition in § 25
 - Baukosten gemäss Definition in § 26
- 3 Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 24, Absatz 4.

§ 24. NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT

- 1 Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:
- 2 Neuanlagen sind:
 - Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
 - Der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
 - Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- 3 Korrekturen sind:
 - Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Strassenlinienplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
 - Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.

4 Strassenunterhalt ist:

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 25. LANDERWERBSKOSTEN

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

§ 26. BAUKOSTEN

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten
- Rückstellung für später auszuführenden Deckbelag

§ 27. KOSTENTRAGUNG

- 1 Die Ausbaurkosten werden, je nach Strassenkategorie, von der Gemeinde oder denjenigen Grundeigentümern resp. -eigentümerinnen getragen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

- 2 Die Verteilung der Kosten wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeter gemäss § 28 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 29 festgelegt und richtet sich nach § 30 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 31 bezüglich Verteilung der Baukosten.
- 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.
- 4 Die Strassenunterhaltskosten gemäss § 24, Absatz 4 werden von der Gemeinde getragen.

§ 28. BEITRAGSPERIMETERPLAN

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert die für die Verkehrsanlagen beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des durch den Bau, Ausbau oder Korrektur der Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.
- 2 Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.
- 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:
 - an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksflächen: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
 - hinterliegende Grundstücksflächen (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
 - Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
 - Grundstücke oder Grundstückteile ohne Erschliessungsvorteil sind nicht beitragspflichtig.
- 4 Die Beitragspflicht an Verkehrsanlagen im Baugebiet beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.
- 5 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

- 6 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen.
- 7 In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.
- 8 Im Wald werden die nicht von der Gemeinde zu tragenden Kosten den von der Strasse profitierenden Waldeigentümern nach Massgabe ihres Vorteils auferlegt.

§ 29. KOSTENVERTEILTABELLE

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.
- 2 Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 8, Absatz 1 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.
- 3 Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen) gemäss § 33 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 30. VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN

Die Landerwerbskosten gemäss § 25 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. Grundeigentümerinnen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	Anteile Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen	Anteile Gemeinde
• Erschliessungsstrassen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen im Baugebiet	100 %	---
• Ausbau von bestehenden Erschliessungsstrassen und Sammelstrassen im Baugebiet	100 %	---
• Übernahme von bestehenden privaten Erschliessungsstrassen im Baugebiet	100 %	---
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Landwirtschaftsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Notfallverbindung Dittingerfeld	---	100 %
• Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---
• Landwirtschaftliche Hoferschliessung	100 %	---

§ 31. VERTEILUNG BAUKOSTEN

- 1 Die Baukosten gemäss § 26 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. Grundeigentümerinnen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile, Funktion	Beiträge	
	Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen	Gemeinde
Neuanlagen gemäss § 24, Absatz 2		
Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
• Erschliessungsstrasse im Baugebiet	80 %	20 %
• Sammelstrasse	40 %	60 %
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Landwirtschaftsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Notfallverbindung Dittingerfeld	---	100 %
• Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---
• Trottoiranlagen	---	100 %
Ausbau und Korrekturen gemäss § 24, Absatz 3		
Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
• Erschliessungsstrasse im Baugebiet	---	100%
• Sammelstrasse	---	100%
• Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	---	100 %
• Landwirtschaftsweg ausserhalb des Baugebiets	---	100 %

• Notfallverbindung Dittingerfeld	---	100%
• Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
• Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	---	100 %
• Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---
• Trottoiranlagen	---	100 %

- 2 In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 32. ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 33. BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

- 1 Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.
- 2 Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

§ 34. RECHTSMITTEL

- 1 Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 35. ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN

- 1 Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt in der Regel entschädigungslos.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 36. GRUNDSATZ

- 1 Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 37. GEMEINGEBRAUCH

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den öffentlichen Verhältnissen entsprechend durch jede Person und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignissen, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 38. GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH

- 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Lagerplatz, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung.
- 2 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

§ 39. VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG

- 1 Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher resp. die Verursacherin sofort zu reinigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu deren Lasten anordnen.
- 2 Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch, wie beispielsweise schwere Fahrzeuge, Baustellenverkehr und dergleichen aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher resp. die Verursacherin für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.
- 3 Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

§ 40. PARKIERUNGSGEBÜHREN

- 1 Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt das nächtliche Dauerparkieren.
- 2 Weitere Einzelheiten regelt das Parkplatzreglement für nächtliches Dauerparking auf öffentlichem Grund der Gemeinde Dittingen vom 1. Januar 1999.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSLÄCHEN

§ 41. EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN

- 1 Für Einfriedungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92 und 99 RBG und §§ 80 und 84 EG zum ZGB.
- 2 Einfriedungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.
- 3 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42. GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE

- 1 Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
- 2 Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.
- 3 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 4 Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Person selbst anordnen.

§ 43. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG

- 1 Die Eigentümer resp. Eigentümerinnen von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) im Sinne von § 56 RBV zu dulden.
- 2 Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist ihnen im Voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 44. AUSFAHRTEN

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 101 Abs. 2 RBG.

§ 45. REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 46. STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Hochbauten.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47. ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 48. STRAFEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz bestraft.

§ 49. INKRAFTSETZUNG

- 1 Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 50. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

J. BESCHLÜSSE

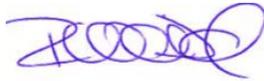
1. Beschluss Strassenreglement

Beschluss des Gemeinderates:

27. Mai 2019

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:



Regina Weibel

Die Gemeindeverwalterin:



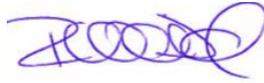
Claudia Lipski

Beschluss der Gemeindeversammlung:

17. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung Dittingen

Die Präsidentin:



Regina Weibel

Die Gemeindeverwalterin:



Claudia Lipski

Referendumsfrist:

18. Juni 2019 bis 17. Juli 2019

Urnenabstimmung:

-

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft

genehmigt mit Beschluss Nr. 2019-1360 vom 15.10.2019

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Die Landschreiberin:

K. SACHREGISTER

Das Strassenreglement (SR) basiert auf nachfolgend aufgeführten Gesetzesgrundlagen:

StrG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Dezember 1998
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985

Stichwort	Bestimmungen:
Kantonsstrassen	StrG §§ 5, 8
Bau- und Strassenlinienplan	StrG § 15
	RBG § 35
	SR § 5
Fuss- / Wanderwege	StrG § 21
	SR § 2
	FWG

L. ANHANG

Das Reglement unterscheidet folgende Gemeindestrassen

Typ	Funktion	Fahrbahnbreite (Richtwert)
Sammelstrasse SS	Sammeln, verbinden mit übergeordnetem Strassennetz	4.0 – 5.5 m
Erschliessungsstrasse ES	Parzellenweise Erschliessung	3.5 – 4.5 m
Notfallverbindung Dittingerfeld ES		3.0 – 4.5 m
Landwirtschaftswege	Erschliessung Land- und Forstwirtschaft	3.0 – 4.5 m
Fusswege / Fusswegverbindungen		1.5 – 2.0 m
Wanderwege / Wanderwegverbindungen		1.0 – 2.5 m